

Az.: 2 B 64/17
4 L 1102/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Universität Leipzig
vertreten durch die Rektorin
- Justitiariat -
Ritterstraße 24, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

beigeladen:
Frau

wegen

Konkurrentenstreits; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 6. Juni 2017

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 21. Februar 2017 - 4 L 1102/16 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 21. Februar 2017 hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat der Antragsgegnerin zu Unrecht vorläufig untersagt, die an der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften ausgeschriebene W1-Juniorprofessur „Tibetologie“ (mit Tenure-Track auf W2) mit der Beigeladenen zu besetzen.
- 2 1. Auf die im September 2015 ausgeschriebene W1-Juniorprofessur „Tibetologie“ (mit Tenure-Track auf W2) bewarben sich 13 Interessenten, darunter der Antragsteller und die Beigeladene. Nach Durchführung eines mehrstufigen Bewerbungsverfahrens unter Einholung externer Gutachten beschloss die Berufungskommission am 9. Juni 2016 ihren Listenvorschlag mit zwei Bewerbern, der den Antragsteller auf Platz 1 und die Beigeladene auf Platz 2 setzte. Der erweiterte Fakultätsrat stimmte dem Vorschlag am 5. Juli 2016 zu. Im September 2016 aktualisierten der Antragsteller und die Beigeladene auf Vorschlag der Rektorin ihre Bewerbungsunterlagen. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 teilte die Rektorin dem Vorsitzenden der Berufungskommission mit, dass sie die Reihung der Bewerber kritisch sehe und das Berufungsverfahren

zunächst nicht fortsetzen wolle; sie bitte die Berufungskommission um erneute Beratung unter Einbeziehung der aktualisierten Unterlagen. Am 18. November 2016 trat die Berufungskommission erneut zusammen; laut Schreiben des Vorsitzenden vom 21. November 2016 an die Rektorin verblieb es im Ergebnis bei dem bisherigen Listenvorschlag. Mit Vermerk vom 13. Dezember 2016 dokumentierte die Rektorin ihre Entscheidung, nach Erörterung mit dem Dekan in Abweichung von der Reihung des Listenvorschlags den Ruf an die Beigeladene zu erteilen. Sie begründete dies mit dem von der Berufungskommission festgestellten deutlich besseren Abschneiden der Beigeladenen bei neuen Publikations- und Drittmittelaktivitäten sowie Aspekten der gesamtuniversitären Profilbildung: Das sozialgeschichtlich-ethnologische Profil der Beigeladenen entspreche besser dem Forschungsprofilbereich „Globale Verflechtungen und Vergleiche“, für den Vernetzungsfähigkeit und Interesse an übergreifenden Themenstellungen erwartet werde. Sie sei auch anschlussfähig zum Sonderforschungsbereich (SFB) „Verräumlichungsprozesse unter Globalisierungsbedingungen“ sowie zur Kolleg-Forschergruppe „Multiple Secularities“. Dies gelte entsprechend für das Konzept „Kleine Fächer“. Die Verbindung zur Mongolistik sei im Ausschreibungstext erwünscht, nicht erwartet. Auch die Einschätzung der Studierenden stehe letztlich nicht entgegen. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 erteilte die Rektorin den Ruf an die Beigeladene und informierte gleichzeitig den Antragsteller.

- 3 Auf den gegen die Ernennung der Beigeladenen gerichteten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz vom 23. Dezember 2016 untersagte das Verwaltungsgericht der Antragsgegnerin vorläufig, die Professur mit der Beigeladenen zu besetzen. Der Antrag sei zutreffend gegen die Antragsgegnerin gerichtet, denn die Ernennung von Juniorprofessoren erfolge gemäß § 64 Abs. 1 SächsHSFG durch den Rektor, eine Mitwirkung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst sei gesetzlich nicht vorgesehen. Der dem Antragsteller zustehende Bewerbungsverfahrensanspruch aus Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf sei bei summarischer Prüfung voraussichtlich verletzt. Dem Rektor einer Hochschule komme hinsichtlich der Frage der wissenschaftlichen und persönlichen Eignung von Bewerbern um eine Professorenstelle kein eigenständiger Entscheidungsspielraum zu. Zwar räume § 60 Abs. 4 SächsHSFG dem Rektor weitgehende Gestaltungsrechte im Berufungsverfahren ein, die an keine besonderen tatbestandlichen Voraussetzungen

geknüpft würden. Wegen der Garantie der Wissenschaftsfreiheit seien aber an das Berufungsverfahren besondere Anforderungen zu stellen, um sachfremde Einflüsse bei der Auswahl der Hochschullehrer und damit verbundene unmittelbare Gefahren für eine freie Ausübung von wissenschaftlicher Lehre und Forschung auszuschließen. Aus der Wissenschaftsfreiheit folge die Pflicht des Gesetzgebers, das Berufungsverfahren im Hochschulrecht so auszugestalten, dass den habilitierten Wissenschaftlern einer Fakultät ein ausschlaggebender Einfluss auf das Berufungsverfahren und die entsprechende Entscheidungsfindung zukomme; diese hätten eine zu wahrende Einschätzungsprärogative. Nach § 60 Abs. 4 Satz 4 SächsHSFG entscheide zwar der Rektor, ohne an den Vorschlag der Berufungskommission gebunden zu sein. Die verfassungskonforme Auslegung dieser Bestimmung gebiete es jedoch, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Abweichungsbefugnis anzunehmen, etwa bei personalwirtschaftlichen und personalpolitischen Erwägungen als Ausfluss des Organisationsermessens des Dienstherrn, die der Rektor für die Hochschule als Gesamtheit anstelle, nicht aber bei einer abweichenden Beurteilung der Eignung der Bewerber. Im konkreten Fall habe die Rektorin mit ihren im Vermerk vom 13. Dezember 2016 niedergelegten Erwägungen den ihr eingeräumten Entscheidungsspielraum überschritten. Soweit sie auf das bessere Abschneiden der Beigeladenen bei aktuellen Publikations- und Drittmittelaktivitäten und auf Vorteile ihres thematischen Profils abstelle, betreffe dies Erwägungen im Bereich der persönlichen Eignung der Bewerber und der inhaltlichen Ausrichtung der Fakultät. Auch die Kompatibilität zum Forschungsprofilbereich und die Anschlussfähigkeit zu einem Sonderforschungsbereich und einer Kolleg-Forschergruppe stellten keine der Beurteilungskompetenz der Rektorin zugehörigen Aspekte der universitären Organisation dar. Denn diese seien bereits in der Sitzung der Berufungskommission am 18. November 2016 erwogen worden; zudem sei ein Vorrang der Beigeladenen nicht ersichtlich. Die Rektorin setze sich betreffend das Angebot der Mongolistik über den ausdrücklichen Willen der Berufungskommission hinweg. Sie habe eigenständige Erwägungen zur Eignung der Bewerber angestellt, indem sie aktualisierte Publikations- und Projektlisten eingeholt habe. Auch begegne die (ebenfalls) im Vermerk niedergelegte Ansicht erheblichen Bedenken, dass eine mögliche zukünftige Leitung des Instituts für Indologie und Zentralasienwissenschaften für die Auswahlentscheidung keine Rolle spielen dürfe; dem stehe auch nicht entgegen, dass dieses Kriterium in der Ausschreibung nicht aufgeführt worden sei und es sich um

eine Juniorprofessur handele. Es sei im Übrigen nicht ersichtlich, dass die Berufungskommission in ihrer Sitzung am 18. November 2016 hierauf noch abgestellt habe. Selbst bei einer fehlerhaften Einschätzung der Berufungskommission sei die Rektorin nicht zu einer eigenen Auswahlentscheidung berechtigt.

- 4 Hiergegen wendet die Antragsgegnerin mit der Beschwerde ein, das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass die Rektorin sich bei ihrer Entscheidung für die Beigeladene im Rahmen der ihr gesetzlich zugebilligten Abweichungsbefugnis gehalten habe. Das Verwaltungsgericht schränke diese in verfassungsrechtlich nicht begründeter Weise ein, wenn es eine Bindung des Rektors an die im Berufungsvorschlag erfolgte Reihung annehme. Gemäß § 60 Abs. 4 Satz 4 bis 9 SächsHSFG könne der Rektor aufgrund des ihm zustehenden eigenen Entscheidungsspielraums vom Berufungsvorschlag abweichen. Etwas anderes folge weder aus der Gesetzesbegründung, noch aus der zitierten Rechtsprechung. Die Regelungen im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz wahren insbesondere den verfassungsrechtlich geforderten substanziellen Einfluss der Hochschullehrer auf Berufungsentscheidungen; absolute Bindungswirkung komme dem Votum der Berufungskommission nicht zu. Ausreichend sei, dass für die Abweichung sachliche Gründe vorliegen. Diesen Anforderungen genüge die von der Rektorin getroffene Auswahlentscheidung zugunsten der Beigeladenen, die im Rahmen des gesetzlich eingeräumten Ermessens und unter Wahrung der fachlichen Einschätzungsprärogative der Berufungskommission ergangen sei.
- 5 Der Antragsteller ist der Beschwerde unter Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen entgegengetreten; es wird insoweit auf den eingereichten Schriftsatz verwiesen.
- 6 2. Die Beschwerde der Antragsgegnerin hat Erfolg, weil das Verwaltungsgericht dem Antrag zu Unrecht stattgegeben hat. Die von der Antragsgegnerin dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen zur Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO ist zwar zulässig, aber unbegründet.

- 7 a) Das Verwaltungsgericht ist zutreffend von der Zulässigkeit des Antrags ausgegangen, der zu Recht gegen die Antragsgegnerin gerichtet wurde. Der Senat verweist hierzu auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts (Beschlussabdruck S. 7) und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).
- 8 b) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO ist jedoch nicht begründet. Im Konkurrentenstreitverfahren von Hochschullehrern ist ebenso wie im beamtenrechtlichen Konkurrentenstreitverfahren der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO statthaft (vgl. Senatsbeschlüsse vom 4. August 2011 - 2 B 34/11 -, vom 18. September 2014 - 2 B 60/14 - und vom 16. Dezember 2015 - 2 B 300/15 -, alle juris). Nach § 123 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO ergeht eine einstweilige Anordnung, wenn das Bestehen eines zu sichernden Anspruchs, des sogenannten Anordnungsanspruchs, und die Dringlichkeit einer vorläufigen Entscheidung, der sogenannte Anordnungsgrund, überwiegend wahrscheinlich sind.
- 9 (1) Es besteht zwar ein Anordnungsgrund. Denn ohne die begehrte einstweilige Anordnung könnte die Antragsgegnerin die Beigeladene gemäß § 64 Abs. 1 SächsHSFG zur Juniorprofessorin ernennen. Eine solche Ernennung der Beigeladenen könnte wegen des Grundsatzes der Ämterstabilität grundsätzlich nicht rückgängig gemacht werden.
- 10 (2) Indessen ist ein Anordnungsanspruch des Antragstellers nicht gegeben, weil die Auswahlentscheidung zugunsten der Beigeladenen keinen rechtlichen Bedenken begegnet.
- 11 Bei dem Amt eines Hochschulprofessors handelt es sich um ein öffentliches Amt i. S. v. Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf, zu dem jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang hat. Die Feststellungen zu den Zugangskriterien, nämlich Leistung, Eignung und Befähigung, sind als persönlichkeitsbedingte Werturteile einer gerichtlichen Richtigkeitsprüfung weitgehend entzogen. Dieser weite Beurteilungsspielraum verlangt eine kompensatorische Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens. Dies ist ordnungsgemäß und möglichst ergebnisoffen durchzuführen. Nur in diesem Fall kann davon

ausgegangen werden, dass eine zutreffende, vom Beurteilungsspielraum gedeckte Bewertung der Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung erfolgen wird (vgl. Senatsbeschl. v. 2. August 2010, SächsVBl. 2011, 14, 15; Senatsbeschl. v. 4. August 2011 - 2 B 34/11 - und v. 16. Dezember 2015 - 2 B 300/15 - a. a. O.).

- 12 Hinsichtlich der fachwissenschaftlichen Eignung ist zudem die besondere, durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verfassungsrechtlich geschützte Beurteilungskompetenz der beteiligten Hochschulorgane über die Qualifikation eines Bewerbers für eine Professorenstelle zu berücksichtigen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 5. Januar 2012 - 7 CE 11.1432 -, juris Rn. 18; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 16. März 2012 - OVG 5 S 12.11 -, juris Rn. 4; OVG LSA, Beschl. v. 1. Juli 2014 - 1 M 58/14 -, juris Rn. 7; Senatsbeschl. v. 3. September 2015 - 2 B 14/15 -, juris und v. 16. Dezember 2015 - 2 B 300/15 - a. a. O.). Die Auswahlentscheidung kann daher gerichtlich nur daraufhin überprüft werden, ob sie verfahrensfehlerfrei zustande gekommen ist und ob der Beurteilungsspielraum überschritten ist, etwa weil die Entscheidung erkennbar auf der Verkennung von Tatsachen oder auf sachfremden Erwägungen beruht. Wird der Bewerbungsverfahrensanspruch durch eine fehlerhafte Auswahlentscheidung verletzt, kann der unterlegene Bewerber eine erneute Entscheidung über seine Bewerbung verlangen, wenn seine Chance, bei einem erneuten Auswahlverfahren zum Zuge zu kommen, zumindest offen erscheint.
- 13 Gerichtlicher Prüfungsgegenstand ist die endgültige Auswahlentscheidung der Hochschule unter Beteiligung der gesetzlich vorgeschriebenen Gremien, die der Ruferteilung durch den Rektor zugrunde liegt. Gemäß § 60 Abs. 3, 4 SächsHSFG wurde der Vorschlag der Berufungskommission vom 9. Juni 2016 durch Beschluss des Fakultätsrats bestätigt und an die Rektorin weitergeleitet. Nach Durchführung einer weiteren Sitzung der Berufungskommission am 18. November 2016 entschied die Rektorin nach Erörterung mit dem Dekan, abweichend von der im Vorschlag enthaltenen Reihung die Beigeladene zu berufen.
- 14 Nach dem eingangs dargelegten Maßstab begegnet die endgültige Auswahlentscheidung zugunsten der Beigeladenen weder in formeller noch in materieller Hinsicht rechtlichen Bedenken. Anhaltspunkte für eine Verletzung der für die Berufung von Hochschullehrern maßgeblichen Verfahrensvorschriften des § 60

SächsHSFG sind weder vorgetragen noch sonst für den Senat ersichtlich. Das Berufungsverfahren entspricht erkennbar dem gesetzlich vorgegebenen Ablauf unter Beteiligung der maßgeblichen Gremien.

- 15 Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist die endgültige Auswahlentscheidung auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Nach § 64 Abs. 2 i. V. m. § 60 Abs. 4 Satz 4 bis 9 SächsHSFG bestehen folgende Vorgaben: Der Rektor ist an den Beschluss des Fakultätsrates nicht gebunden. Will er von dessen Beschluss abweichen, ist dies vor der Entscheidung mit dem Dekan zu erörtern. Beabsichtigt der Rektor, einen der Vorgeschlagenen zu berufen, führt er oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rektorates die Berufungsverhandlungen. Er kann eine Frist für die Rufannahme bestimmen. Beruft der Rektor keinen der Vorgeschlagenen oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, ist die Berufungskommission zu einem neuen Berufungsvorschlag aufzufordern. Anderenfalls stellt der Rektor das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein.
- 16 Damit liegt das Letztentscheidungsrecht über die Auswahl bei dem Rektor der Hochschule. Er ist an den Beschluss des Fakultätsrats nicht gebunden, kann von der Rangfolge der Berufungsliste abweichen oder die Liste insgesamt verwerfen (vgl. Brüggem, Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts, § 60 Rn. 740, 742). Nicht ausdrücklich geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen der Rektor vom Beschluss des Fakultätsrates abweichen darf (ebenso Kurz, in: Nolden/Rottmann/Brinktrine/Kurz, Sächsisches Hochschulgesetz, 2011, § 60 S. 289). In seinem Beschluss vom 16. Dezember 2015 - 2 B 300/15 - a. a. O. Rn. 17 hat der Senat hierzu wie folgt ausgeführt:

„Der Wortlaut des § 60 Abs. 4 Satz 4 SächsHSFG gibt hierüber keine Auskunft. In der Gesetzesbegründung zu § 60 SächsHSFG (vgl. Gesetzentwurf der Staatsregierung, LT-Drs. 4/12712, S. 38) heißt es zu Absatz 4 Satz 4 bis 6 lediglich: „Will der Rektor einen der Vorgeschlagenen berufen, leitet er in diesem Fall dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den Berufungsvorschlag zu.“ Hiernach steht dem Rektor offenbar die Auswahl unter mehreren im Vorschlag benannten Kandidaten zu, unabhängig von einer im Berufungsvorschlag festgelegten Reihenfolge der Kandidaten. Andere Anforderungen gelten dagegen laut Gesetzesbegründung für die Entscheidung des Rektors nach § 60 Abs. 4 Satz 8 SächsHSFG, keinen der Vorgeschlagenen zu berufen: „Weist er den Berufungsvorschlag *unter Angabe von Sachgründen* zurück oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, kann er die Berufungskommission zur Unterbreitung eines neuen Berufungsvorschlages

auffordern oder das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat einstellen.“ Nach der Gesetzesbegründung besteht das Erfordernis einer sachgerechten Begründung demnach nur für den Fall der Verwerfung des Berufungsvorschlags, nicht dagegen für die Berufung eines im Berufungsvorschlag gelisteten Bewerbers unter Abweichung von der vorgegebenen Reihung.

Gleichwohl sind der dem Rektor von § 60 Abs. 4 Satz 4 SächsHSFG eingeräumten Abweichungsbefugnis verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt, die sich zum einen aus Art. 33 Abs. 5 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf, zum anderen aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, Art. 107 Abs. 1 SächsVerf ergeben. So ist der Rektor bei seiner Entscheidung - ebenso wie die Berufungskommission und der Fakultätsrat - an die Kriterien der Eignung, Leistung und Befähigung gebunden (vgl. Brüggem, a. a. O. § 60 Rn. 745).

Aus der grundrechtlich durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleisteten Wissenschaftsfreiheit folgt nach der einhelligen Auffassung in Rechtsprechung und Lehre das verfassungsrechtliche Gebot einer maßgeblichen Beteiligung der Hochschullehrer am Berufungsverfahren. Denn das Berufungsverfahren ist mit der Garantie der Wissenschaftsfreiheit besonders eng verknüpft. Sachfremde Einflüsse bei der Auswahl der Hochschullehrer können deshalb unmittelbare Gefahren für eine freie Ausübung von wissenschaftlicher Lehre und Forschung mit sich bringen. Durch die Ausgestaltung des Berufungsverfahrens muss deshalb gewährleistet sein, dass den habilitierten Wissenschaftlern einer Fakultät im Verhältnis zu anderen Angehörigen der „Gruppenuniversität“ ein ausschlaggebender Einfluss auf das Berufungsverfahren und die entsprechende Entscheidungsfindung zukommt. Den Fakultäten steht der notwendige wissenschaftlich-fachliche Sachverstand zur Verfügung, über die persönliche Eignung von Bewerbern und deren Einordnung in die beabsichtigte Entwicklung der Fakultät als solche zu befinden. Ihnen kommt insoweit eine durch die Gestaltung des Besetzungsverfahrens zu wahrende Einschätzungsprärogative zu. Die konkrete Umsetzung dieser Anforderungen unterliegt der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers (vgl. BVerfG, „Hochschulurteil“ - Urt. v. 29. Mai 1973 - 1 BvR 424/71 -, juris Rn. 142, 143; BVerfG, Beschl. v. 20. Juli 2010 - 1 BvR 748/06 -, juris Rn. 107; BayVerfGH, Entsch. v. 7. Mai 2008 - Vf. 19-VII-06 -, juris Rn. 120).

Für die vor der Hochschulrechtsnovelle von 2008 geltende Rechtslage, nach der die Hochschule lediglich das Vorschlagsrecht für die vom zuständigen Staatsminister zu treffende Auswahlentscheidung hatte, hat das Bundesverwaltungsgericht die von der Hochschule vorgeschlagene Reihung für nur einen unter mehreren Gesichtspunkten angesehen, die der zuständige Minister bei seiner Ermessensentscheidung zu berücksichtigen habe (vgl. BVerwG, Urt. v. 9. Mai 1985 - 2 C 16.83 -, juris). Der zuständige Minister sei nicht gehindert, einen Bewerber abweichend von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages für die neu zu besetzende Professorenstelle auszuwählen und zu berufen, weil er seiner Einschätzung nach zu einer ausgewogeneren, vielschichtigeren Zusammensetzung der an der Hochschule vertretenen unterschiedlichen Lehrmeinungen beizutragen vermöge. Da auch dieser Bewerber von der Hochschule vorgeschlagen und deshalb auch ihrer Meinung nach für die zu besetzende Hochschullehrerstelle qualifiziert sei, werde Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht berührt.

Zwar lässt sich diese Einschätzung nicht ohne weiteres auf die nach der Hochschulrechtsnovelle geltende Rechtslage übertragen, nach der die Auswahlentscheidung durch den Rektor als Organ der Universität getroffen wird, die Entscheidungskompetenz damit innerhalb der Hochschule und damit innerhalb des von Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 107 SächsVerf geschützten Grundrechtsträgers verbleibt. Die Frage der Abgrenzung zwischen Vorschlagsrecht und Berufungsentscheidung stellt sich somit nicht mehr im Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Rechtsträgern Universität und Freistaat, sondern zwischen den am Berufungsverfahren beteiligten Gremien und Organen innerhalb der Hochschule (vgl. VG Leipzig, Beschl. v. 17. März 2014 - 4 L 72/14 (in juris fälschlich 4 L 722/14) -, juris Rn. 35). Während die habilitierten Mitglieder der Berufungskommission und des Fakultätsrates als Hochschullehrer selbst Träger des Grundrechts nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sind, handelt der Rektor in seiner Eigenschaft als Organ der Universität, die ihrerseits Grundrechtsträgerin nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist.

Hiervon ausgehend sieht der Senat die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG durch die dem Rektor in § 60 Abs. 4 Satz 4 SächsHSFG eingeräumte Abweichungsbefugnis als nicht berührt an, sofern die Abweichung auf sachliche Gründe gestützt und die fachliche Einschätzungsprärogative der am Auswahlverfahren beteiligten Fakultätsmitglieder hinsichtlich der Eignung der Bewerber gewahrt wird. Denn das verfassungsrechtliche Gebot, den Hochschullehrern der betreffenden Fakultät einen ausschlaggebenden Einfluss auf das Berufungsverfahren einzuräumen, wird hinreichend dadurch gewahrt, dass die vom Fakultätsrat eingesetzte Berufungskommission, in der die Professoren über die Mehrheit der Sitze verfügen, einen Vorschlag mit drei Bewerbern erarbeitet, über den der Fakultätsrat beschließt. Durch diese Verfahrensweise wird dem Rektor ein eng begrenzter Kreis fachlich geeigneter Kandidaten vorgegeben, aus welchem er seine Auswahl zu treffen hat. Damit ist zugleich ausgeschlossen, dass der Rektor einen nicht auf der Vorschlagsliste enthaltenen Bewerber beruft, denn diese Möglichkeit sieht § 60 SächsHSFG nicht vor.“

- 17 Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe, an denen der Senat weiter festhält, hat die Rektorin ihre vom Berufungsvorschlag abweichende Entscheidung, die Beigeladene zu berufen, vorliegend auf sachliche Gründe gestützt. Wie sich aus dem Vermerk vom 13. Dezember 2016 ergibt, hat die Rektorin ihre Entscheidung maßgeblich darauf gestützt, dass das von der Beigeladenen repräsentierte sozialgeschichtlich-ethnologische Profil nach der Feststellung der Berufungskommission zahlreiche Kooperationsmöglichkeiten erschließen würde; es verspreche deshalb deutlich eher dem Forschungsprofilbereich „Globale Verflechtungen und Vergleiche“, dessen Mitgestaltung im Ausschreibungstext erwartet wird, zu entsprechen. Das Profil der Beigeladenen sei zudem anschlussfähig zum SFB „Verräumlichungsprozesse unter Globalisierungsbedingungen“ sowie zur Kolleg-Forschergruppe „Multiple Secularities“ sowie dem Konzept „Kleine Fächer“. Diese Erwägungen zur Kompatibilität mit den bei der Antragsgegnerin - unstreitig - vorhandenen

Forschungsformaten und -konzepten stellen sachliche Gründe dar. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sind die angesprochenen Fragen gerade solche der gesamtuniversitären Ausrichtung und Organisation einschließlich der hochschulübergreifenden Vernetzung, die der Beurteilungskompetenz der Rektorin unterfallen. Die Rektorin hat diesen Erwägungen den Vorrang eingeräumt vor der im Ausschreibungstext lediglich erwünschten Verbindung zur Mongolistik und dies ergänzend damit begründet, dass dieses Sachgebiet im Fall der Berufung der Beigeladenen - weiterhin - durch einen akademischen Mitarbeiter vertreten werden könne. Der Senat hat keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Erwägungen nicht stichhaltig sein könnten. Hierfür spricht nicht zuletzt, dass die Ausführungen der Rektorin ausweislich der Niederschrift vom Dekan der Fakultät nachvollzogen werden konnten.

- 18 Die Auswahlentscheidung der Rektorin wahrt zugleich die fachliche Einschätzungsprärogative der in der Berufungskommission und im Fakultätsrat beteiligten Hochschullehrer. Dies gilt zum einen, soweit die Rektorin zur Begründung ihrer Entscheidung auf die von der Berufungskommission getroffenen Feststellungen zum thematischen Profil des Antragstellers und der Beigeladenen Bezug genommen hat (vgl. das Schreiben des Vorsitzenden der Berufungskommission vom 21. November 2016, S. 279 des Verwaltungsvorgangs). Die Rektorin hat hierdurch ihren Entscheidungsspielraum nicht überschritten, sich insbesondere nicht in Widerspruch zur Bewertung der Berufungskommission gesetzt, sondern vielmehr deren Ausführungen zu den unterschiedlichen Profilen der Bewerber zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht. Zum zweiten gilt dies im Hinblick auf die - vom Verwaltungsgericht beanstandete - Bewertung, die Beigeladene habe bei neuen Publikations- und Drittmittelaktivitäten deutlich besser abgeschnitten als der Antragsteller. Denn diese Einschätzung entspricht exakt der von der Berufungskommission getroffenen Feststellung (vgl. das Schreiben des Vorsitzenden der Berufungskommission vom 21. November 2016, S. 280 des Verwaltungsvorgangs). Sie stellt schon aus diesem Grund keine eigenständige Erwägung der Rektorin zur Eignung der Bewerber dar. Dass die Einschätzung erst aufgrund der von der Rektorin angeregten Einholung aktualisierter Publikations- und Projektlisten der Bewerber ermöglicht wurde, steht dem nicht entgegen: Die Listen wurden nach Anforderung von den Bewerbern absprachegemäß der

Berufungskommission übersandt und von dieser in ihrer Sitzung am 18. November 2016 ausgewertet. Von einer eigenständigen fachlichen Bewertung durch die Rektorin kann angesichts dieser Verfahrensweise keine Rede sein.

- 19 Vor diesem Hintergrund hat der Senat keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Rektorin habe durch die Auswahl der Beigeladenen die fachliche Einschätzungsprärogative der Berufungskommission und des Fakultätsrates verletzt. Der Senat gibt im Übrigen zu bedenken, dass sich die Entscheidung der Rektorin innerhalb der vom Berufungsvorschlag als fachlich geeignet bezeichneten Kandidaten hält. Bei Auswahl eines vorgeschlagenen Kandidaten erscheint eine Verletzung der Einschätzungsprärogative der vorschlagenden Berufungskommission oder des Fakultätsrates kaum vorstellbar (vgl. Senatsbeschl. v. 16. Dezember 2015 - 2 B 300/15 - a. a. O. Rn. 24).
- 20 Der Senat hat schließlich keine erheblichen Bedenken hinsichtlich der im Vermerk der Rektorin vom 13. Dezember 2016 niedergelegten Ansicht, dass eine mögliche zukünftige Leitung des Instituts für Indologie und Zentralasienwissenschaften für die Auswahlentscheidung keine Rolle spielen dürfe. Zum einen ist dieser Aspekt nicht Bestandteil der Begründung, auf die die Rektorin ihre Entscheidung gestützt hat, sondern wird lediglich im Rahmen der Abwägung erwähnt. Der Vermerk enthält auch keine Aussage des Inhalts, die Berufungskommission habe sich fälschlicherweise auf die Überlegung gestützt, dass ein erfahrener Kandidat eher in der Lage sei, die Institutsleitung zu übernehmen. Zum anderen erweist sich die von der Rektorin im Rahmen der Abwägung angestellte Überlegung der Sache nach als rechtlich zutreffend. Das Kriterium einer zukünftigen Übernahme der Institutsleitung ist im Ausschreibungstext nicht genannt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss sich indes aus der Stellenbeschreibung ergeben, welche Anforderungen von allen Bewerbern zwingend erwartet werden und welche Kriterien zwar nicht notwendig für eine Einbeziehung in das Auswahlverfahren sind, bei im Wesentlichen gleicher Eignung der Bewerber aber maßgeblich berücksichtigt werden (vgl. Schnellenbach, Konkurrenzen im öffentlichen Dienst, 2015, Anh 1, Rn. 25 m. w. N., vgl. auch Senatsbeschl. v. 26. Februar 2013 - 2 A 948/10 -, juris Rn. 7 ff.). Zudem dürfte sich eine Verknüpfung der zukünftigen Institutsleitung mit dem Institut der Juniorprofessur, das der Qualifizierung von Nachwuchswissenschaftlern

dient, nur schwer in Einklang bringen lassen. So ergibt sich aus § 63 Abs. 3 SächsHSFG, dass Juniorprofessuren ihrer Zielsetzung nach mit jungen Wissenschaftlern besetzt werden sollen, deren Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen soll. Die Funktion eines Institutsleiters dürfte dagegen ein gewisses Maß an Erfahrung in der hochschulrechtlichen Praxis, vorzugsweise als Inhaber eines Lehrstuhls, erfordern. Diese Frage bedarf indessen keiner weiteren Vertiefung, weil die Rektorin - wie dargelegt - ihre Entscheidung hierauf nicht gestützt hat.

- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, weil diese weder im Ausgangsverfahren noch im Beschwerdeverfahren einen Antrag gestellt und sich damit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO).
- 22 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.
- 23 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke